

Bülach, 3. März 2008

KR-Nr. 87/2008

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Claudio Schmid (SVP, Bülach)

betreffend Kostenersatz gemäss Sozialhilfegesetz § 44

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1

Der Staat ersetzt der Wohngemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländer, die noch nicht fünf Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, soweit nicht der Heimatstaat ersatzpflichtig ist.

Claudio Schmid

Begründung:

Die Fallzahlen der Personen, welche wirtschaftliche Hilfe von Gesetzes wegen beanspruchen können und auch tun, steigen seit Jahren markant an. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung ist überdurchschnittlich (siehe Antwort KR-Nr. 58/2006).

Weil sich die Errungenschaften des schweizerischen Sozialstaates für Personen aus dem Ausland als äusserst attraktiv erweisen, ist der Druck auf die Gemeinden zu erhöhen. Ausländer, welche nicht imstande sind, über eine längere Zeitspanne wirtschaftlich auf eigenen Beinen zu stehen, ist nicht durch grosszügige Subventionierung ihrer Sozialhilfeabhängigkeit entgegenzukommen.

Vorwiegend Städte wie Zürich und Winterthur sind mit der Bearbeitung der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger überfordert und richten ihre Priorität nicht auf Ausländerinnen und Ausländer, die innert 10 Jahren zugezogen sind.

Dass der Kanton eine gesetzliche Frist eingeführt hat, macht Sinn. Indessen sollte über die lange Versorgungszeit diskutiert werden. Sie steht unseres Erachtens im Gegensatz zur sozialen Verantwortung des Staates.

87/2008